

Nutzung des Untergrunds wartet (nicht) auf die Gesetzgebung

Dr. iur. Meinrad Huser

Lehrbeauftragter an der ETH Zürich

Dozent für Recht an der FHNW, Muttenz

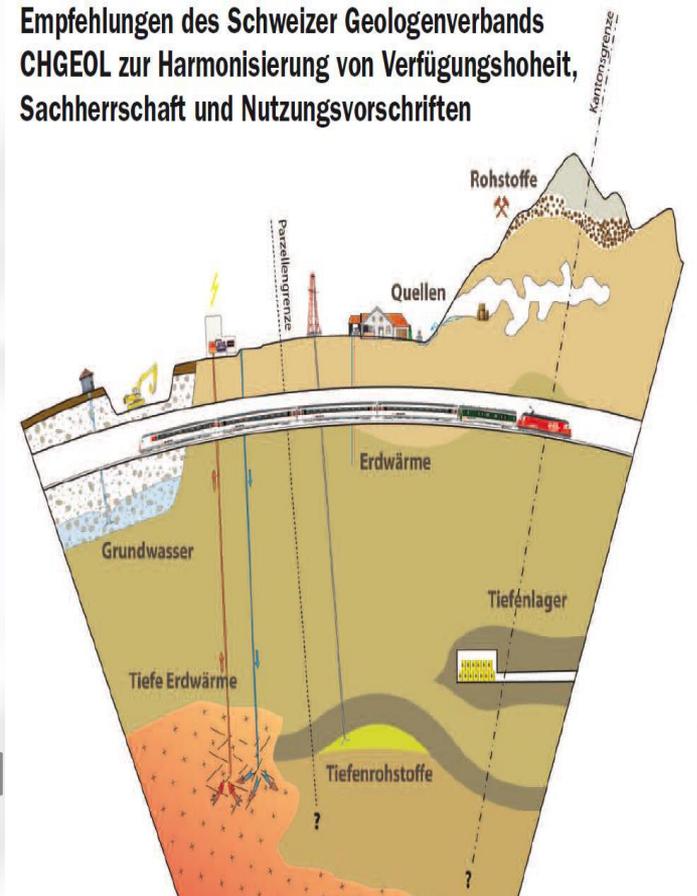
„Huser Bau- und Immobilienrecht“, Zug

Ausgangslage

Untergrund als Ort

der Infrastrukturanlagen
der Bodenschätze

Unterschiedliche Materialien
Geschichtet und verteilt
Kaum begrenztes Nutzungspotenzial



Ausgangslage

Gesteigerter Nutzungsbedarf im Untergrund

- wegen beschränktem Raumbedarf auf der Oberfläche
- neuer Energiestrategie und Ressourcenbedarf
- realisierbar dank technischen Fähigkeiten
- in unterschiedlichen Tiefen – geschichtete Interesse
- Interessenlage können, müssen sich aber nicht konkurrenzieren

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Auf Bundesebene

- ZGB (Eigentum)
- RPG (grundsätzliches zur Nutzungszuweisung)
- Spezialgesetze für Bau / Betrieb von Anlagen der Infrastruktur (Neat, Nationalstrassen)
- Spezialgesetze für den Schutz (Grundwasser, Kultur-güter, archäologisches Erbe)

Auf kantonaler/kommunaler Ebene

- kantonalen Regale (ungeschriebenes/geschriebenes Verfassungsrecht)
- Erschliessungsregeln (Wasser, Abwasser)
- Untergrundgesetze (ab gewisser Tiefe)

Eigentum und Nutzung

Eigentumsumschreibung durch Grundstückdefinition

- Horizontal in der Fläche > fix (Plan für das GB)
- Vertikal in der Höhe und Tiefe > Individuell veränderlich
 - Soweit Ausübungs- und Abwehrinteresse
 - Faktische und finanzielle Beherrschbarkeit
 - künftiges Interesse soweit Realisierung wahrscheinlich
 - First come – first served, keine Rückwirkung des Interesses

Nutzung ausserhalb des Interesses = Recht des Kt.

Beides überdeckt durch öffentliches Recht (Bd/Kt.)

- Regalrecht
- Regeln zu Infrastrukturanlagen, Bodenschätzen, Schutzobjekte

Aktueller gesetzlicher Rahmen

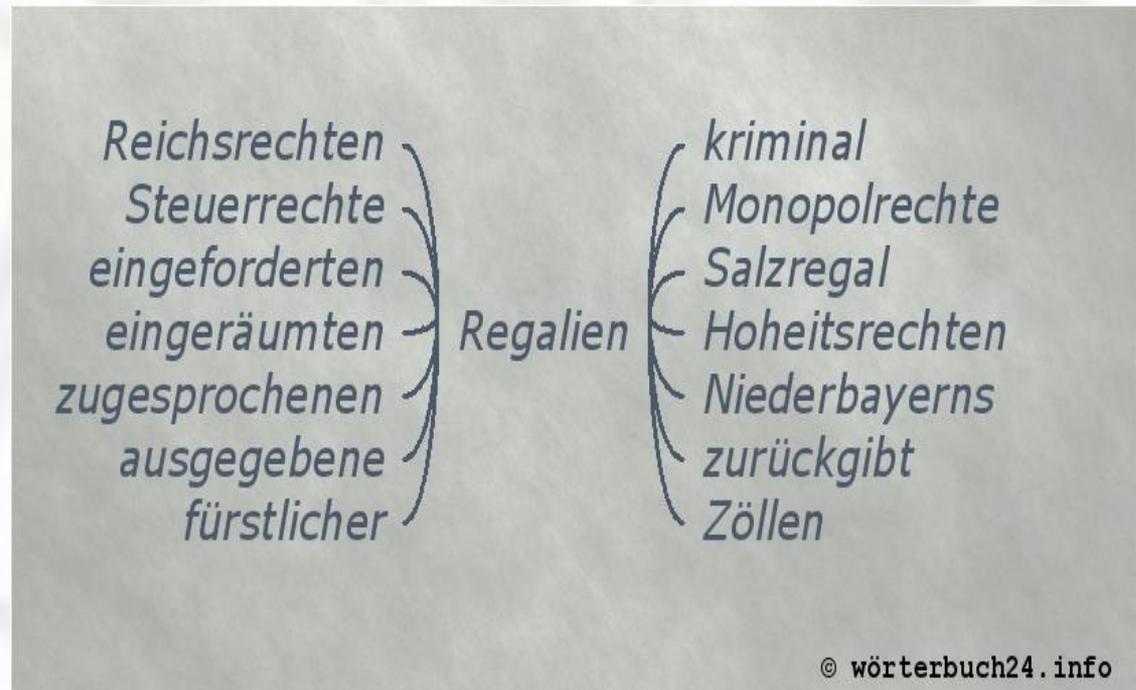
stammt aus dem letzten Jahrhundert

- Sachenrecht > 1912
- Vermessung > 1912
- Raumplanungsgesetz > 1980
- Fachgesetze

wird den heutigen Nutzungsansprüchen nicht mehr gerecht

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Regelung ist ungenügend



Schützt alte Rechte (Regalien, first come) ohne Interessenabwägung

Aktueller gesetzlicher Rahmen

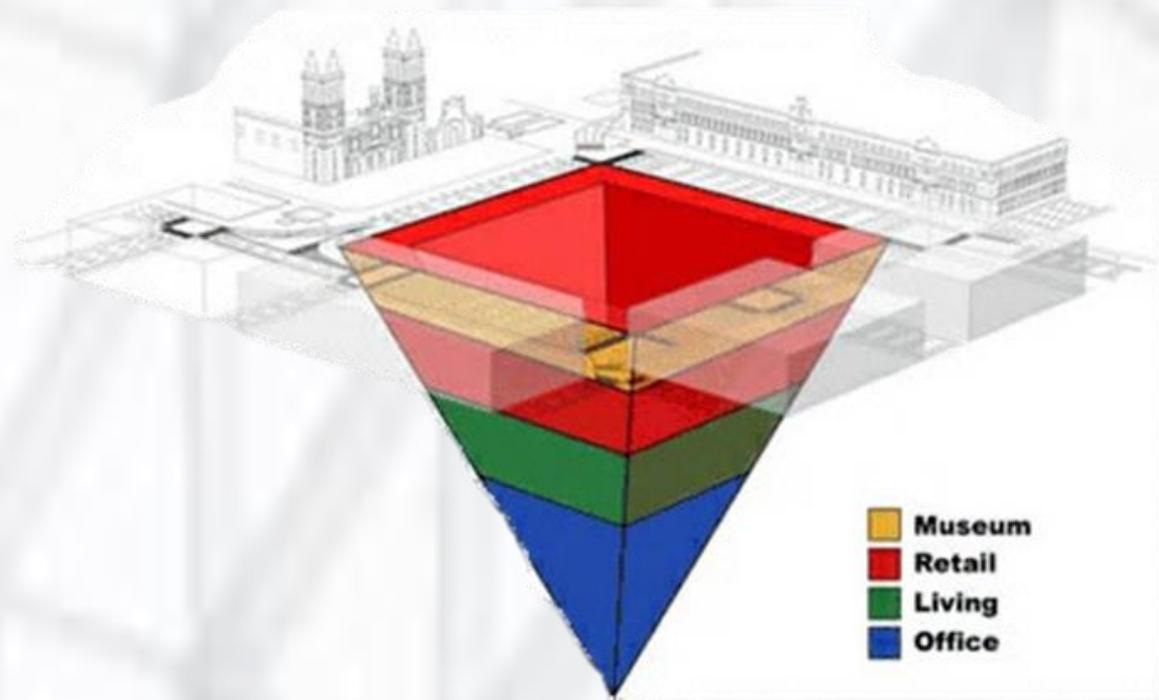
Regelung ist ungenügend



Interessen im Untergrund sind nicht koordiniert

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Regelung ist ungenügend



verhindert Realisierung neuer Anliegen (Wohnen - StWE im Untergrund)

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Regelung ist ungenügend



Kompetenzkonflikten zwischen Bund – Kantonen (ZGB, RPG, öff.R)

Handlungsbedarf anerkannt

- **Parlamentarische Vorstösse beim Bund (insbes.)**
u.a. Postulat Riklin : Der Bundesrat soll in einem Bericht darlegen
 1. wie die Nutzung des Untergrundes auf nationaler und kantonaler Ebene derzeit rechtlich geregelt ist.
 2. welche Möglichkeiten und Konzepte bestehen, die nachhaltige Nutzung des Untergrundes in der Schweiz besser zu regeln.

Bericht des Bundesrats vom 17.03.2011 (dazu gleich)

Handlungsbedarf anerkannt

- Kantonale Gesetzesaktivitäten
 - Gesetze über die Nutzung des tiefen Untergrunds (200m, 400m)
 - **Örtliche Fixierung der ktl. Zuständigkeit im Konflikt mit der flexiblen Eigentumsausdehnung**
 - Kein Abweichen von Regalrechten

Bund insbes.

Bericht Bundesrat zu Postulat Riklin mit Vorschlag

- Nutzung des Untergrundes **als neuer Planungsgrundsatz**
- Ergänzende Bestimmungen zum **kantonalen Richtplan: bei Bedarf unterirdische Nutzungen untereinander und mit den Planungen an der Erdoberfläche abstimmen.**
- kein Vorschlag zur Eigentumsklärung

aus: Bericht des Bundesrates zur Nutzung des Untergrundes in Erfüllung des Postulats 11.3229, Kathy Riklin, vom 17. März 2011, S. 11)

Bund insbes.

Bericht Bundesrat zu Postulat Riklin zum Eigentum

- rechtliche **Abgrenzung des Eigentums** in Metern zwischen Privateigentum und öffentlichem Grund hätte den Vorteil, absolut und sicher zu sein, würde aber der Praxis zu Artikel 667 ZGB nicht gerecht werden
- ... Artikel 667 ZGB erlaubt es, das **Eigentumsrecht bei der Planung von unterirdischen Infrastrukturen flexibel auszulegen** – (was heisst das??)
- auf zusätzliche Regelungen im Bereich des Eigentumsrechts soll **daher (??)** verzichtet werden.

aus: Bericht des Bundesrates zur Nutzung des Untergrundes in Erfüllung des Postulats 11.3229, Kathy Riklin, vom 17. März 2011, S. 11)

Feststellungen

- Bedarf und technische Möglichkeiten zur Nutzung der Bodenschätze oder des Infrastrukturrums sind vorhanden
- Nutzung findet statt
- Technik kann Nutzungsräume in der Höhe und Tiefe örtlich erfassen und geschichtet darstellen
- Gesetzliche Regeln und Koordination zwischen den Behörden fehlen
- Gesetzgebungsverfahren ist nicht eingeleitet.

Feststellungen

Zwischenzeit

- Richter/Verwaltungsbehörde müssen (**heute**) nach alten Regeln entscheiden
- Kreativität ist nicht möglich (first come – first served) und Abweichen von Gesetz ist nicht ratsam!
- Situation vergleichbar mit der Vermessung vor 1993: Instruktionen aus dem 1919 – mit digitaler Technik umsetzen?

= Sinn der Klammer meinem Vortragstitel: «(nicht)»

- Nutzer warten nicht auf die langsamen Gesetzesmühlen Recht muss aber irgendwie zurechtgerückt werden und
- Richter hat im Streitfall Rechte zuzuweisen ohne geeignete Gesetze zu haben (sind keine Geologen oder Energiefachleute)

=> sechs Forderungen

Zu den Naturwissenschaften

- Zusammenspiel zwischen Fachpersonen des Untergrunds (Geologen, Archäologen, Umwelt-, Natur- und Heimatschützer), Geometern sowie Nutzungsinteressierten (Eigentümern, Infrastrukturverantwortliche) festlegen

Zum Sachenrecht

- Grundeigentum als Volumen fixieren und dreidimensional darstellen (Voraussehbarkeit)
- (veraltetes) kantonales Regalrecht überdenken

Zum Raumplanungsrecht

- Nutzungszuweisung: Nutzung wo Bodenschätze vorhanden bzw. Raum für Infrastruktur erforderlich
- Bundeszuständigkeit anerkennen und wahrnehmen: fachübergreifender Sachplan oder gesetzlicher Rahmen – wie ausserhalb der Bauzone
- kantonale Gesetzgeber halten sich zurück

Vielen Dank

Es gibt zu tun – Packen wir es an

